



Brüssel, den 23. November 2017
(OR. en)

13980/17

DENLEG 89
AGRI 599
SAN 394

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	13849/17 DENLEG 83 AGRI 590 SAN 386 + ADD 1
Betr.:	VERORDNUNG (EU) .../... der KOMMISSION vom XXX über die Nichtzulassung einer anderen gesundheitsbezogenen Angabe über Lebensmittel als einer Angabe über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern – <i>Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen</i>

1. Am 27. Oktober 2017 hat die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat den eingangs genannten Verordnungsentwurf auf der Grundlage von Artikel 18 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ zur Prüfung vorgelegt.
2. Die Gruppe "Lebensmittel" hat im Rahmen eines informellen schriftlichen Verfahrens² die Auffassung vertreten, dass es für den Rat keinen Grund gibt, den Erlass des Entwurfs der Kommissionsverordnung abzulehnen.
3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht,
 - die in der Gruppe erzielte Einigung zu bestätigen und
 - dem Rat zu empfehlen, er möge als A-Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass es keinen Grund gibt, den Maßnahmenentwurf abzulehnen.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 9).

² WK 12391/2017 INIT und WK 13140/2017 INIT.